



Ministerium des Innern und für Sport, Postfach 3280, 6500 Mainz 1

Ministerium des Innern und für Sport

Bezirksregierungen

5400 Koblenz

6730 Neustadt a. d. W.

5500 Trier

mit Überdrucken für

Kreisverwaltungen

Stadtverwaltungen der
kreisfreien Städte

Landesfeuerwehrschule
Rheinland-Pfalz
Schillerstr. 27 - 29

5400 Koblenz

Katastrophenschutzschule
Rheinland-Pfalz / Saarland
Enkircher Weg 40 - 42

5581 Burg (Mosel)

Schillerplatz 3-5

6500 Mainz 1

Telefon 061 31/16- 3272

Telex 4187 609

Telefax 061 31/16 35 95 und 16 34 47

Aktenzeichen: 381/814 - 02/56

Datum: 24.03. 1986

Betr.: Bootsführerausbildung im Feuerwehrdienst

Eine gesetzliche Regelung, die zwingend vorschreibt, daß Mehrzweckboote und Rettungsboote der Feuerwehr nur von Bootsführern gefahren werden dürfen, die über einen besonderen Berechtigungsnachweis verfügen, besteht für Fahrzeuge unter 15 t Wasserverdrängung nicht.

Im Interesse der Sicherheit der Feuerwehrleute und der Effektivität des Einsatzes halten wir es jedoch für notwendig, daß von dem infrage kommenden Personenkreis der "Berechtigungsschein für das Führen von Motorbooten der Feuerwehr auf Binnenschiffahrtsstraßen" erworben wird.

- 2 -

Dies gilt auch für das Führen aller maschinell angetriebenen Boote auf der Nahe und allen anderen Gewässern einschließlich der Baggerseen.

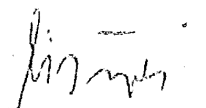
Mit unserem Schreiben vom 14. Mai 1985 (Az.: 381/814 - o2/56) wurde der Ausbildungsplan für Bootsführer von Rettungsbooten und Mehrzweckbooten der Feuerwehren des Landes Rheinland-Pfalz in Kraft gesetzt.

Bootsführer, die bisher noch keine Ausbildung nachweisen können, müssen diese innerhalb von drei Jahren nachholen. Abschluß dieser Ausbildung muß dann die Prüfung an der Landesfeuerweherschule Rheinland-Pfalz zum Erwerb des Berechtigungsscheines zum Führen von Motorbooten der Feuerwehr auf Binnenschiffahrtsstraßen sein.

Feuerwehrleute, die an der Katastrophenschutzschule des Landes Rheinland-Pfalz in Burg an einem Lehrgang "Bootsführer und -maschinisten" teilgenommen haben und denen ein Teilnehmernachweis ausgestellt wurde, können auch weiterhin ohne zusätzliche Prüfung Bootsführer sein.

Sportbootführerscheine, die vom Deutschen Segler-Verband oder vom Deutschen Motoryachtverband vor dem 14. Mai 1985 ausgestellt wurden, gelten ebenfalls unverändert weiter. Allerdings muß sichergestellt sein, daß die im Ausbildungsplan unter Ziffer 7 aufgeführte feuerwehrspezifische Ausbildung gewährleistet bzw. durch die seitherige Übungs- und Einsatzpraxis gesichert ist.

Der an der Landesfeuerweherschule erworbene "Berechtigungsschein für das Führen von Motorbooten der Feuerwehr auf Binnenschiffahrtsstraßen" berechtigt auch zum Führen von entsprechenden privaten Sportbooten. Da dieser Führerschein spätestens beim Ausscheiden aus dem aktiven Feuerwehrdienst zurückgegeben werden muß, kann der Inhaber, wenn er weiter Sportboot fahren will, den Führerschein bei den o. a. Verbänden umschreiben lassen.


(Eisinger)